

Satzung: bisher	Satzung: neu
<p><b>§1</b></p> <p>Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erich Kästner-Schule, Bürstadt, 1984 e.V.“ und hat seinen Sitz in 68642 Bürstadt.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle, sächliche und finanzielle Unterstützung der Erich Kästner-Schule in Bürstadt zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung der Lehr- und Lernmittel, die über das Budget des Schulträgers hinausgehen.</p>	<p><b>§1 – Name und Zwecke des Vereins</b></p> <p>Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erich Kästner-Schule, Bürstadt, 1984 e.V.“ und hat seinen Sitz in 68642 Bürstadt.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle, sächliche und finanzielle Unterstützung der Erich Kästner-Schule in Bürstadt zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung der Lehr- und Lernmittel, die über das Budget des Schulträgers hinausgehen.</p>
<p><b>§2</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p><b>§2 – Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p><b>§3</b></p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>§3 – Mittelverwendung</b></p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p>
<p><b>§4</b></p> <p>Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Insbesondere sollen die Eltern der Schüler(-innen) der Erich Kästner-Schule Bürstadt dem Verein als Mitglied angehören.</p> <p>Es können auch andere Personen, Vereinigungen und Körperschaften beitreten, die an der Förderung der Schule und dem Fortkommen unserer Schüler(-innen) interessiert sind.</p>	<p><b>§4 – Mitgliedschaft</b></p> <p>Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Insbesondere sollen die Eltern der Schüler(-innen) der Erich Kästner-Schule Bürstadt dem Verein als Mitglied angehören.</p> <p>Es können auch andere Personen, Vereinigungen und Körperschaften beitreten, die an der Förderung der Schule und dem Fortkommen unserer Schüler(-innen) interessiert sind.</p>
	<p><u>Der Verein kann Fördermitgliedschaften ermöglichen.</u></p>

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
	<p><u>Personen, die sich um die Vereinszwecke oder die Schule besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden.</u></p> <p><u>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen bez. ihrer Adresse, ihrer Kontaktdaten oder Bankverbindung z.B. via E-Mail zu informieren.</u></p> <p><u>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Daten bzw. deren Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.</u></p>
<p><b>§5</b></p> <p>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.</p>	<p><b>§5 – Austritt aus dem Verein</b></p> <p>Die <u>Erklärung des -Austritts</u> aus dem Verein ist jederzeit <u>zulässig</u>. Er erfolgt durch schriftliche <u>Mitteilung/Erklärung oder E-Mail</u> gegenüber dem Vorstand <u>zulässig</u>.</p>
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
Das Ausscheiden erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres, bei Ausschluss und Tod sowie Auflösung einer Personenvereinigung oder Körperschaft ab dem Tag des Eintrittsfallendes bzw. der Beschlussfassung.	Das Ausscheiden erfolgt zum <u>EndeSchluss</u> des <u>laufenden</u> Geschäftsjahres, bei Ausschluss und Tod sowie Auflösung einer Personenvereinigung oder Körperschaft ab dem Tag des Eintrittsfallendes bzw. der Beschlussfassung.
<p><b>§6</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand</li> <li>- Mitgliederversammlung</li> </ul>	<p><b>§6 – Organe des Vereins, Vorstand</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand</li> <li>- Mitgliederversammlung</li> </ul>
<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)</li> <li>- Stellvertreter/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)</li> <li>- Kassierer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)</li> <li>- Schriftführer/in</li> <li>- Beisitzer/in</li> </ul>	<p>Der Vorstand <u>i.S.d. §26 BGB</u> setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzende/r (<del>Vorstand im Sinne des § 26 BGB</del>)</li> <li>- Stellvertreter/in (<del>Vorstand im Sinne des § 26 BGB</del>)</li> <li>- Kassierer/in (<del>Vorstand im Sinne des § 26 BGB</del>)</li> </ul>

<p>Alle müssen Mitglieder des Vereins sein.</p>	<p><u>Optional kann der Vorstand vergrößert werden. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftführer/in</li> <li>- <u>ein oder mehrere</u> Beisitzer/in</li> </ul> <p>Alle müssen Mitglieder des Vereins sein.</p>
	<p><u>Sofern nicht alle Vorstandsposten besetzt werden können, sind die nicht besetzten Vorstandspositionen spätestens in der folgenden regulären Mitgliederversammlung erneut zur Wahl zu stellen.</u></p> <p><u>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.</u></p> <p><u>Nach Möglichkeit sollten die Amtszeiten der Vorstände überlappen, so dass eine Nachfolge und Einarbeitung gewährleistet ist. Zum Übergang können sich Vorstandsmitglieder vorzeitig erneut zur Wahl stellen.</u></p>
<p>Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.</p>
<p><b>§7</b></p> <p>Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><b>§7 – <u>Amtsdauer des Vorstands</u></b></p> <p>Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>drei-zwei</u> Mitglieder anwesend sind.</p>
<p><b>§8</b></p>	<p><b>§8 – <u>Arbeit des Vorstands</u></b></p> <p><u>Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden, nachgewiesenen Auslagen und Kosten werden ersetzt.</u></p>
<p>Der Vorstand erledigt die Aufgaben des Vereins nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und entscheidet über die Anträge der Schulleitung.</p>	<p>Der Vorstand erledigt die Aufgaben des Vereins nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.</p> <p><u>Der Vorstand und entscheidet über eingegangene Förder-Anträge, wobei auch ein</u></p>

	<u>elektronisches Umlaufverfahren möglich ist. Eine vorherige Kenntnisnahme der Schulleitung wird gewährleistet.</u>
Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden, telefonisch oder schriftlich. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen.	Die Einberufung des Vorstandes erfolgt <u>durch den Vorsitzenden</u> nach Bedarf, <u>mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden, telefonisch oder schriftlich. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen.</u>
<b>§9</b>  Der Vorsitzende hat die alljährlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen.	<b>§9 – Einberufung der Mitgliederversammlung</b>  Der Vorsitzende hat die alljährlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen.
Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.  Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen über eine Veröffentlichung in der Bürstädter Zeitung und dem Südhessen-Morgen, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.	Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.  <u>Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen über <u>Bekanntmachung im Schulportal, auf der Webseite des Vereins, sowie per E-Mail an die Mitglieder</u> Eine Veröffentlichung in der Bürstädter Zeitung und dem <u>Südhessen-Morgen</u>, mindestens <u>vier-zwei</u> Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.</u>
	<u>Die Mitgliederversammlung findet prinzipiell als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch als Online-Veranstaltung einberufen werden, oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung). Die Funktion der Abstimmung ist dabei zu erläutern und die Wahrung der Rechte der Mitglieder sicherzustellen. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</u>  <u>Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Verein eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.</u>

**Kommentiert [RB1]:** Verkürzung der Einladungsfrist um bei Beginn des Schuljahres neue Mitglieder mitzunehmen.

**Kommentiert [RB2]:** [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_50a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_50a.html) bez. Veröffentlichungen

Grund: die Veröffentlichungen in den Zeitung sind vergleichsweise teuer und in den letzten Jahren immer teurer. Ob die Veröffentlichungen gerade in der Ferienzeit die Mitglieder erreicht ist zudem eher ungewiss.

In den jährlichen Mitgliederversammlungen wird der Geschäfts- und Rechenschaftsbericht erstattet und über die Entlastung des Vorstandes entschieden.	In den jährlichen Mitgliederversammlungen wird der Geschäfts- und Rechenschaftsbericht erstattet und über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr 1990 endet mit dem 31.12.1990.  Die Mitgliederversammlung ist in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.	Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres. <del>Das Geschäftsjahr 1990 endet mit dem 31.12.1990.</del>  Die <u>ordentliche</u> Mitgliederversammlung ist <u>nach Möglichkeit</u> in den ersten <u>sechs-zwei</u> Monaten nach <u>den hessischen Sommerferien</u> <del>Ablauf des Geschäftsjahres</del> einzuberufen.
<b>§10</b>  Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.	<b><u>§10 – Durchführung der Mitgliederversammlung</u></b>  Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.  <u>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</u>
Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.	Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. <u>Diese Tagesordnungspunkte können erörtert, aber nicht beschlossen werden, sofern sie nicht in der Einladung bekanntgemacht wurden.</u>
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.	Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
<b>§11</b>  Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.	<b><u>§11 – Satzungsänderungen</u></b>  Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.	Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

<p><b>§12</b></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p><b>§12 – Auflösung des Vereins</b></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p>
<p>Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Schulträger Kreis Bergstraße“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke der Erich Kästner – Schule Bürstadt zu verwenden hat</p>	<p>Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Schulträger Kreis Bergstraße“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke der Erich Kästner – Schule Bürstadt zu verwenden hat</p>
<p><b>§13</b></p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Protokollbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.</p> <p>Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlungen sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.</p>	<p><b>§13 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind <del>zu Beweis Zwecken</del> in ein Protokollbuch einzutragen-festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und <del>einem weiteren Vorstandsmitglied dem Schriftführer</del> zu unterschreiben.</p> <p>Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlungen sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.</p>
<p><b>§14</b></p>	<p><b>§14 – Datenschutz</b></p> <p><del>Der Verein nimmt die Rechte der Mitglieder und sonstiger betroffener Personen ernst. Er informiert auf seiner Webseite gem. §13f DSGVO über seine Datenverarbeitung (Datenschutzerklärung). Der Vorstand oder das Schulsekretariat kann Mitgliedern auf Verlangen einen Ausdruck der Datenschutzerklärung aushändigen.</del></p>
<p>(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil), E-Mail-Adresse, Name des Kindes und</p>	<p><del>(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil), E-Mail-Adresse, Name des Kindes und</del></p>

**Kommentiert [RB3]:** Wenn die Datenschutzerklärung Teil der Satzung ist, erfordert jede Änderung dessen eine Satzungsänderung. Das ist nicht praktikabel.

zur Zeit besuchte Klasse sowie Datum des Vereinsbeitritts.

(2) Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von E-Mail Adresse und Name des Kindes und zur Zeit besuchte Klasse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied werden, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.

(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Rechtsgrundlage hierfür ist Art.6 Abs. 1b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(5) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage der Schule und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.

(6) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) seiner Mitglieder veröffentlicht/übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

(7) Mitgliederlisten werden als Datei den Vorstandsmitgliedern, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern, zur Verfügung gestellt. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht

zur Zeit besuchte Klasse sowie Datum des Vereinsbeitritts.

~~(2) Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von E-Mail Adresse und Name des Kindes und zur Zeit besuchte Klasse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied werden, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.~~

~~(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.~~

~~(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Rechtsgrundlage hierfür ist Art.6 Abs. 1b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)~~

~~(5) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage der Schule und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.~~

~~(6) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) seiner Mitglieder veröffentlicht/übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.~~

~~(7) Mitgliederlisten werden als Datei den Vorstandsmitgliedern, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern, zur Verfügung gestellt. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht~~

<p>zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.</p> <p>(8) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.</p> <p>(9) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.</p> <p>(10) Soweit Einwilligung der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.</p> <p>(11) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.</p>	<p><del>zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.</del></p> <p><del>(8) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.</del></p> <p><del>(9) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.</del></p> <p><del>(10) Soweit Einwilligung der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.</del></p> <p><del>(11) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.</del></p>
<p><b>§15</b></p> <p>Die Höhe des Beitrages ist unbegrenzt, beträgt jedoch monatlich mindestens € 1,--.</p>	<p><b>§15 - Beiträge</b></p> <p>Die Höhe des Beitrages ist unbegrenzt, beträgt jedoch monatlich mindestens € 1,-- <u>wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</u></p>
<p>Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben.</p>	<p>Die Beiträge werden <u>unabhängig vom Eintrittsdatum immer für ein Geschäftsjahr in</u></p>

**Kommentiert [RB4]:** Frage, ob so zulässig, ansonsten Erhöhung auf 20EUR/Jahr

Mitgliedsbeitrag immer für das Geschäftsjahr, nicht mehr monatlich. Betrag ist immer für das Geschäftsjahr vollständig zu leisten. Einzug immer zum 30.09. zu klären: Umstellung der aktuell monatsweise nach Eintrittsdatum - eingezogenen Mitglieder



	<p><u>voller Höhe im 4. Quartal</u> durch Bankeinzug erhoben.</p> <p><u>Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.</u></p> <p><u>Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.</u></p>
<p><b>§16</b> Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p><b>§16 – <u>Inkrafttreten</u></b> Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
<p>Bürstadt, der 11.4.2019 Tag der Eintragung 16.07.2019</p>	<p><u>(noch nicht eingetragen)</u></p>